

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Gebrauchs-Hunde-Verein Nordheide e.V. (GHV Nordheide e.V.)

Mitglied im „ Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG)
Sportbund für das Polizei – und Schutzhundwesen e.V. “

2. Der Verein hat seinen Sitz in 21266 Jesteburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Hundebildung.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
 - b) Förderung des Hundesports
 - c) Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang
 - d) Betreuung und Beratung aller Mitglieder in Hundefragen

Der Verein kann Mitglied in einem nationalen Dachverband werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die Hundeausbildung bzw. den Hundesport aktiv ausüben und passive Mitglieder, die dieses früher ausgeübt haben und im Verein verbleiben.

Fördernde Mitglieder sind Förderer des Vereins, die aber keine Hundeausbildung bzw. keinen Hundesport ausüben und nicht passive Mitglieder sind.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.
4. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben, sie bedarf jedoch keiner Begründung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und die Ziele des Vereins gefährdet werden könnten.
3. Die Mitglieder haben sich den Ordnungen des Übungsbetriebes anzupassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Interessen des Vereins und gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat oder
 - b) durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt
 - c) trotz zweimaliger Anmahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat und seit dem Zugang der zweiten Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
2. Kursgebühren, Kosten für Seminare u.ä. werden vom Vorstand festgelegt.
3. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum 15.01. eines Jahres zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Gebühren erhoben, die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung setzt 15 Arbeitsstunden für das laufende Jahr (01.01.-31.12.) fest. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied € 5,- .

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der endgültigen Tagesordnung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassen- und Prüfungsberichte, Entlastung des Vorstandes

- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang auf dem Übungsplatz. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 6. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 10 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
 7. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitgliedes ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang auf dem Übungsplatz.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister / in
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese sind, jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- b. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - e. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer erstellen nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenprüfungsbericht.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.

§ 12 Auflösung, Vermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dieses beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Buchholz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 30.06.2003 Mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.